



Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg über die Erhebung von Gasthörergebühren (Gasthörergebührensatzung – GGebS)

vom 27. Juli 2015

Auf Grund der §§ 2 und 17 des Landeshochschulgebührengesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 23. Juli 2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gasthörergebühren

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg erhebt von Gasthörerinnen bzw. Gasthörern für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der belegten Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Die Gebührenhöhe pro Semester ist wie folgt gestaffelt:
- | | |
|------------|---------|
| bis 2 SWS | 50 EUR |
| bis 4 SWS | 100 EUR |
| bis 6 SWS | 150 EUR |
| bis 8 SWS | 200 EUR |
| bis 10 SWS | 250 EUR |

§ 3 Fälligkeit

Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters bzw. mit der Anmeldung fällig. Die Anmeldung richtet sich nach § 64 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) i. V. mit § 14 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung.

§ 4 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Ludwigsburg, 27. Juli 2015

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

Anmerkungen zum Inkrafttreten:

Diese Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg über die Erhebung von Gasthörergebühren (Gasthörergebührensatzung) tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 5. April 2000 außer Kraft